

## AKB SYNOPSE KT 10/2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
■ Umweltschadenversicherung – Beispiel für einen Ausschluss	2
■ Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile – Erhöhung der Leistungsgrenzen	3
■ Entwendung – Klarstellung zum Versicherungsschutz bei Beschädigungen am Fahrzeug	6
■ Elektro-Plus – Optimierung vom Abzug neu für alt für den Antriebsakkumulator	8
■ Schäden am Zugfahrzeug – Mitversicherung von Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug in Vollkasko	10
■ Neupreisschädigung – Leistung bei Erreichung eines Mindestbetrags an Reparaturkosten	10
■ Restwert – Weitere Klarstellung zur Ermittlung des Restwerts wegen BGH-Urteil	12
■ SF3 – Neue Sonderersteinstufung für Zweitwagen bei Pkw	13
■ Rabattschutz – Überarbeitung des Rabattschutzes mit einem freien Schaden pro Kalenderjahr	15
■ Umweltschadenversicherung – Keine Rückstufung in Schadenfreiheitsklassen bei reinen Umweltschäden	16
■ Vermeidung einer Rückstufung – Verbesserung der Schlussbenachrichtigung in der Kfz-Haftpflicht	17
■ SFR-Übertragung – Erweiterung der Möglichkeit zur Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten von Dritten	18
■ Merkmale zur Prämienberechnung – Neues Tarifierungsmerkmal #papierlos bei Pkw	19
■ Regionalklassen – Überarbeitung bei Pkw und Einführung von Regionalklassen in der Vollkasko bei Krafträdern	20
■ Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen – Aktualisierung wegen Definition in Fahrzeugzulassungsverordnung	23

## TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

### A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

#### Compact, Classic und Comfort

##### Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A 1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß A 1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften...

#### Compact, Classic und Comfort

##### Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A 1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß A 1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen);
- Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften...

Aufnahme eines Beispiels für einen Ausschluss in der Kfz-Umweltschaden-Versicherung.

## A 2 Kaskoversicherung

**Compact****Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

**Compact****Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von ~~1.500~~ 5.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, ~~und Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,~~
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

Erhöhung der Leistungsgrenze für abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile von 1.500 € auf 5.000 €.

Redaktionelle Anpassung mit Entfernung der Versicherungskennzeichen in den AKB, um diese zu verschlanken.

### Classic

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 6.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

### Classic

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von ~~6.000~~ 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, ~~und Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,~~
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

Erhöhung der Leistungsgrenze für abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile von 6.000 € auf 10.000 €.

Redaktionelle Anpassung mit Entfernung der Versicherungskennzeichen in den AKB, um diese zu verschlanken.

### Comfort

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

### Comfort

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von ~~10.000~~ 20.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, ~~und Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,~~
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).....

Erhöhung der Leistungsgrenze für abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile von 10.000 € auf 20.000 €.

Redaktionelle Anpassung mit Entfernung der Versicherungskennzeichen in den AKB, um diese zu verschlanken.

### Compact

#### Entwendung

A 2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

### Compact

#### Entwendung

A 2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versicherungsschutz besteht auch bei Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- mit Einbruch in den Fahrzeuginnenraum erfolgten, um das Fahrzeug, ein mitversichertes Fahrzeugteil oder Fahrzeuginhalt zu entwenden.
- von einem mitversicherten Fahrzeugteil erfolgten.

Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuch herbeigeführt werden (z. B. Aufschlitzen des Sitzes).

Klarstellung, um zu beschreiben, wann Beschädigungen am Fahrzeug bei einer Entwendung mitversichert sind.

Die Aufnahme des Textes im compact-Tarif stellt keine Erweiterung der mitversicherten Risiken oder Leistungen dar, da gemäß Rechtsprechung Beschädigungen am Fahrzeug bei einem Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug mit adäquatem Zusammenhang mitversichert sind. Siehe auch Urteil von OLG (17.05.2006 - IV ZR 212/05).

**Classic und Comfort****Entwendung**

A 2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versicherungsschutz besteht auch bei Einbruch in das Fahrzeug, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden.

**Classic und Comfort****Entwendung**

A 2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

~~Versicherungsschutz besteht auch bei Einbruch in das Fahrzeug, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden.~~

Versicherungsschutz besteht auch bei Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- mit Einbruch in den Fahrzeuginnenraum erfolgten, um das Fahrzeug, ein mitversichertes Fahrzeugteil oder Fahrzeuginhalt zu entwenden.
- von einem mitversicherten Fahrzeugteil erfolgten.

Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuch herbeigeführt werden (z. B. Aufschlitzen des Sitzes).

Klarstellung, um zu beschreiben, wann Beschädigungen am Fahrzeug bei einer Entwendung mitversichert sind.

### Classic

#### Ladekarte und Wandladestation

A 2.2.2.5.1.6 In Erweiterung von A 2.1.2.1 f.) gilt:

- Die Ladekarte für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug ist mitversichert. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung bis 100 EUR.
- Die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende und fest mit einem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) ist bis 1.000 EUR mitversichert. Eine Entschädigung leisten wir nur, wenn die Wandladestation privat genutzt wird, Sie der Eigentümer der Wandladestation sind und kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

### Classic

#### Ladekarte und Wandladestation

A 2.2.2.5.1.6 In Erweiterung von A 2.1.2.1 f.) gilt:

- Die Ladekarte für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug ist mitversichert. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung bis 100 EUR.
- Die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende und fest mit einem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) ist bis 1.000 EUR mitversichert. Eine Entschädigung leisten wir nur, wenn die Wandladestation **privat für eigene Zwecke** genutzt wird, Sie der Eigentümer der Wandladestation sind und kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

#### **Abzug neu für alt beim Antriebsakkumulator**

A 2.2.2.5.1.7 Abweichend von A 2.5.2.3 c) richtet sich unserer Entschädigungsleistung bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators wie folgt nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten zwei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im dritten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Eine privat genutzte Wandladestation ist im KT221 über Elektro-Plus mitversichert. Damit schließen wir aus, dass Wandladestationen, die gewerblich (z. B. gegen Entgelt) genutzt werden, versichert sind. Zur Klarstellung optimieren wir hier unsere Bedingungen, damit auch Versicherungsschutz für Wandladestationen besteht, welche für eigene Zwecke von Organisationen bzw. Gewerbetunden genutzt werden.

Mit Elektro-Plus erweitern wir zukünftig die Dauer bis zu der kein Abzug neu für alt bei Antriebsakkumulatoren vorgenommen wird.

## Comfort

### Ladekarte und Wandladestation

A 2.2.2.5.1.6 In Erweiterung von A 2.1.2.1 f.) gilt:

- Die Ladekarte für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug ist mitversichert. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung bis 100 EUR.
- Die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende und fest mit einem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) ist bis 1.000 EUR mitversichert. Eine Entschädigung leisten wir nur, wenn die Wandladestation privat genutzt wird, Sie der Eigentümer der Wandladestation sind und kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

## Comfort

### Ladekarte und Wandladestation

A 2.2.2.5.1.6 In Erweiterung von A 2.1.2.1 f.) gilt:

- Die Ladekarte für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug ist mitversichert. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung bis 100 EUR.
- Die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende und fest mit einem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) ist bis 1.000 EUR mitversichert. Eine Entschädigung leisten wir nur, wenn die Wandladestation **privat für eigene Zwecke** genutzt wird, Sie der Eigentümer der Wandladestation sind und kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

### **Abzug neu für alt beim Antriebsakkumulator**

A 2.2.2.5.1.7 Abweichend von A 2.5.2.3 c) richtet sich unserer Entschädigungsleistung bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators wie folgt nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen in den ersten drei Betriebsjahren den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im vierten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem fünften Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Eine privat genutzte Wandladestation ist im KT221 über Elektro-Plus mitversichert. Damit schließen wir aus, dass Wandladestationen, die gewerblich (z. B. gegen Entgelt) genutzt werden, versichert sind. Zur Klarstellung optimieren wir hier unsere Bedingungen, damit auch Versicherungsschutz für Wandladestationen besteht, welche für eigene Zwecke von Organisationen bzw. Gewerbekunden genutzt werden.

Mit Elektro-Plus erweitern wir zukünftig die Dauer bis zu der kein Abzug neu für alt bei Antriebsakkumulatoren vorgenommen wird.

### Classic

### Classic

#### Schäden am Zugfahrzeug

A 2.2.2.8 Abweichend zu A 2.2.2.2 werden im AL\_KFZ<sup>classic</sup> bei Pkw Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Zukünftig sind Schäden an einem Pkw, die zwischen dem ziehenden Fahrzeug und einem Anhänger ohne Einwirkung von außen entstehen, in der Vollkaskoversicherung im „classic“-Tarif mitversichert.

### Compact

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

### Compact

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein **oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises** und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bisher leisten wir eine Neupreisschädigung beim Eintritt eines Totalschadens, einer Zerstörung oder dem Verlust des Fahrzeugs. Eine Marktanalyse ergab, dass auch bei Fahrzeug-Beschädigung mit einem Mindestbetrag an Reparaturkosten, 80% des Neupreises, ggfs. eine Neupreisschädigung geleistet wird. Dies nehmen wir hiermit in unserer Neupreisschädigung ebenfalls auf.

### Classic

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

### Comfort

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

### Classic

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein **oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises** und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

### Comfort

#### Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein **oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises** und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihm als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

### Compact, Classic und Comfort

**Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Zerstörung?**

A 2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert kann sowohl regional als auch überregional ermittelt werden.

### Compact, Classic und Comfort

**Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Zerstörung?**

A 2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert kann sowohl **am regionalen** als auch **am überregionalen Markt (z. B. Onlinebörsen)** ermittelt werden.

Weitere Klarstellung wegen BGH-Urteil vom 14.04.2021 (IV ZR 105/20): Veräußert ein kaskoversicherter Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall sein Fahrzeug nicht, so ist bei der Ermittlung der Kaskoleistung des Versicherer für die fiktive Bestimmung des Restwertes des Fahrzeugs auf den regionalen Markt des Versicherungsnehmers abzustellen. Außer es ist in den Bedingungen anders geregelt.

## TEIL I: SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

### Classic und Comfort

I 2.2 Sonderersteinstufe eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½, 1 oder 2

### Classic und Comfort

I 2.2 Sonderersteinstufe ~~eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad~~ in SF-Klasse ½, 1, **oder 2 oder 3**

#### I 2.2.6 Sonderersteinstufe in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I 2.5 gleichgestellt ist, und
- der hinzukommende Pkw ausschließlich von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I 2.2.2 oder nach I 2.2.3 eingestuft worden wäre.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Einführung der Sonderersteinstufe SF3 für Pkw (WKZ 112) im „classic“- und „comfort“-Tarif gemäß GDV-Empfehlung und Marktanalyse.

**Classic und Comfort****13.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, 1, ½, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

**Classic und Comfort****13.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Klarstellung der Besserstufung bei Sondereinstufung SF3 gemäß I 2.2.6.

### Classic und Comfort

#### 13.6.3 Wie oft kann Rabattschutz angewandt werden?

Der Rabattschutz kann maximal für bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen werden. Ab dem dritten belastenden Schaden erfolgt eine Rückstufung entsprechend I 3.5. Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte eingetreten ist, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten und der entsprechende Prämienzuschlag zum Ende des Versicherungsjahres.

#### 13.6.4 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel

Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns oder beim Vorversicherer und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der belastenden Schäden, die über den im Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.

### Classic und Comfort

#### 13.6.3 Wie oft kann Rabattschutz angewandt werden?

Der Rabattschutz kann maximal für ~~bis zu zwei~~ **einen** belastenden ~~Schäden~~ **Schaden** je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung) ~~und je Kalenderjahr~~ **in** Anspruch genommen werden. Ab dem ~~dritten~~ **zweiten** belastenden Schaden ~~im gleichen Kalenderjahr~~ **erfolgt** eine Rückstufung entsprechend I 3.5. ~~Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte eingetreten ist, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten und der entsprechende Prämienzuschlag zum Ende des Versicherungsjahres.~~

#### ~~13.6.4 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel~~

~~Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns oder beim Vorversicherer und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der belastenden Schäden, die über den im Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.~~

Überarbeitung des Rabattschutzes, sodass 1 Schaden pro Kalenderjahr nicht zu einer SF-Rückstufung führt anstelle von 2 Schäden über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die neue Variante stellt den Marktstandard dar. Eine Kündigung des Rabattschutzes durch uns kann zukünftig gemäß AKB zur Hauptfälligkeit z. B. über die Schadenverlaufskontrolle bzw. nach einer Rentabilitätsprüfung erfolgen.

**Classic und Comfort****I 3.6.5 Beendigung des Versicherungsvertrages**

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabatt übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

**I 3.6.6 Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?**

Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. Mit Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres erfolgt für jeden vom Rabattschutz nicht geschützten Schaden sowie für weitere belastende Schäden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.5.

**Compact, Classic und Comfort****Classic und Comfort****I 3.6.45 Beendigung des Versicherungsvertrages**

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabatt übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

**I 3.6.56 Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?**

Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. Mit Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres erfolgt für jeden vom Rabattschutz nicht geschützten Schaden sowie für weitere belastende Schäden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.45.

**Compact, Classic und Comfort****I 3.7 Keine Rückstufung bei Umweltschäden**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung (A 1.1.7) versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System.

Anpassung der Ziffern wegen Entfall „I 3.6.4 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel“.

Zukünftig führt ein reiner Umweltschaden nicht zu einer SF-Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht gemäß GDV-Empfehlung und Marktanalyse.

**Compact, Classic und Comfort****15 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 750 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung und bei der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entschädigung, wird der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

**Compact, Classic und Comfort****15 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie **in der Kfz-Haftpflicht** nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass **aufgrund einer Rückstufung in den Schadenfreiheitsrabatten die zukünftige Mehrprämie höher als unsere Entschädigung ausfällt. unsere Entschädigung nicht mehr als 750 EUR beträgt.**

Erstatten Sie uns die Entschädigung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von **sechs zwölf** Monaten nach unserer Mitteilung und bei der Vollkaskoversicherung innerhalb von **sechs zwölf** Monaten nach Erhalt der Entschädigung, wird der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Unsere Schlussbenachrichtigung an unsere Versicherungsnehmer bei Kfz-Haftpflicht-Schäden gestaltet sich seit März 2022 individuell. Wir informieren den VN, falls es sich für ihn lohnt den Schaden selbst zu tragen. Ab dem Kfz-Tarif mit Stand Oktober 2022 geben wir ihm zukünftig bis zu zwölf Monate Zeit den Schaden zurück zu kaufen.

### Compact, Classic und Comfort

16.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
  - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
  - Ihre Eltern, Ihre Kinder oder
  - Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
  - eine juristische Person
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

### Compact, Classic und Comfort

16.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
  - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
  - Ihre Eltern, Ihre Kinder oder
  - Ihre ~~mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden~~ Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
  - eine juristische Person (z. B. Arbeitgeber)
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als ~~12 Monate~~ 10 Jahre zurück.

Verbesserung der Möglichkeit zur Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten von einer anderen Person auf unseren Versicherungsnehmer. Neben dem Entfall der Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft, darf ebenfalls die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person bis zu 10 Jahre zurück liegen.

## ANHANG 2: MERKMALE ZUR PRÄMIENBERECHNUNG

Compact, Classic und Comfort			Compact, Classic und Comfort		
1	Individuelle Merkmale Prämienberechnung bei Pkw	zur	1	Individuelle Merkmale Prämienberechnung bei Pkw	zur
				<p><b>1.18 Papierlose Kommunikation</b></p> <p>Für Versicherungsverträge von Pkw wird ab April 2023 ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie mit uns #papierlos vereinbaren. #papierlos berücksichtigt die papierlose Vertragskommunikation über unsere Kunden-App fin4u.</p> <p>Voraussetzung für den Prämiennachlass ist Ihre Registrierung in unserer Kunden-App fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands. Wir bieten unsere Kunden-App fin4u ausschließlich für natürliche Personen an. Juristischen Personen bzw. Organisationen steht unsere Kunden-App fin4u nicht zur Verfügung.</p> <p>Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in der Kunden-App fin4u nicht durchgeführt, ist eine papierlose Vertragskommunikation nicht möglich. Der gewährte Nachlass entfällt, sobald Sie die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornehmen.</p>	

Neues Tarifierungsmerkmal bei Pkw im Einzeltarif: #papierlos ab Release 01\_2023. Falls unsere Versicherungsnehmer den digitalen Dokumentenversand über unsere Kunden-App „fin4u“ nutzen, erhalten Sie hierfür einen Prämiennachlass.

Das Datum zur Produktivsetzung von Release 01\_2023 steht noch nicht fest. Falls die Produktivsetzung im März'23 erfolgt, kann der Nachlass bereits ab dann gewährt werden, da wir unsere Versicherungsnehmer im Vergleich zu unseren Bedingungen besserstellen können.

## ANHANG 4: TABELLEN ZU DEN REGIONALKLASSEN UND EINWOHNERDICHTEKLASSEN

### Compact, Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

#### 1 Für Pkw

##### 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	84,7
2	84,7	bis unter	90,7
3	90,7	bis unter	93,6
4	93,6	bis unter	95,8
5	95,8	bis unter	98,3
6	98,3	bis unter	100,8
7	100,8	bis unter	103,9
8	103,9	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	111,1
10	111,1	bis unter	115,4
11	115,4	bis unter	120,0
12		ab	120,0

##### 1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	86,8
2	86,8	bis unter	93,2
3	93,2	bis unter	98,0
4	98,0	bis unter	102,0
5	102,0	bis unter	107,0
6	107,0	bis unter	112,6
7	112,6	bis unter	119,2
8	119,2	bis unter	127,4
9		ab	127,4

### Compact, Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

#### 1 Für Pkw

##### 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	78,3
2	78,3	bis unter	84,4
3	84,4	bis unter	88,8
4	88,8	bis unter	92,8
5	92,8	bis unter	97,1
6	97,1	bis unter	101,2
7	101,2	bis unter	105,6
8	105,6	bis unter	110,5
9	110,5	bis unter	115,7
10	115,7	bis unter	122,4
11	122,4	bis unter	130,4
12		ab	130,4

##### 1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	87,2
2	87,2	bis unter	92,1
3	92,1	bis unter	96,1
4	96,1	bis unter	99,9
5	99,9	bis unter	104,1
6	104,1	bis unter	109,6
7	109,6	bis unter	116,3
8	116,3	bis unter	134,1
9		ab	134,1

Auf Beschluss der Kommission Kraftfahrt Statistik (GDV) wurden die Klasseneinteilungen in den Pkw-Regionalstatistiken überprüft.

In allen drei Versicherungsarten wird die jeweils gleiche Anzahl von Klassen wie bisher bestätigt:

- Kfz-Haftpflicht 12 Klassen
- Vollkasko 9 Klassen
- Teilkasko 16 Klassen

Jedoch erfolgen die Klassenzuordnungen in den Regionalstatistiken für Pkw in allen drei Sparten mit neuen Klassengrenzen.

Die neuen Klasseneinteilungen führen zu ausgewogeneren Besetzungen der Klassen, die eine gute Differenzierung aufweisen. Zwar ist bei Einführung in allen drei Versicherungsarten einmalig mit einem deutlich erhöhten Umstufungsvolumen zu rechnen, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Veränderung der mittleren Schadenbedarfsindizes je Region sind jedoch vergleichsweise gering. Langfristig kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl, der nicht umgestuften Risiken, wieder das Niveau vor Einführung der neuen Klassengrenzen erreicht.

### Compact, Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	64,1
2	64,1	bis unter	71,7
3	71,7	bis unter	77,4
4	77,4	bis unter	83,1
5	83,1	bis unter	89,4
6	89,4	bis unter	95,2
7	95,2	bis unter	104,5
8	104,5	bis unter	113,8
9	113,8	bis unter	123,5
10	123,5	bis unter	137,4
11	137,4	bis unter	154,1
12	154,1	bis unter	174,7
13	174,7	bis unter	190,9
14	190,9	bis unter	214,6
15	214,6	bis unter	244,5
16		ab	244,5

### Compact, Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	68,1
2	68,1	bis unter	74,1
3	74,1	bis unter	79,1
4	79,1	bis unter	83,4
5	83,4	bis unter	88,6
6	88,6	bis unter	95,0
7	95,0	bis unter	100,8
8	100,8	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	114,2
10	114,2	bis unter	122,4
11	122,4	bis unter	131,5
12	131,5	bis unter	140,5
13	140,5	bis unter	151,1
14	151,1	bis unter	165,4
15	165,4	bis unter	182,6
16		ab	182,6

## Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

## 2 Für Krafträder

## 2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	44,3
2	44,3	bis unter	65,4
3	65,4	bis unter	87,2
4	87,2	bis unter	107,3
5	107,3	bis unter	130,3
6	130,3	bis unter	217,8
7	217,8	bis unter	349,5
8		ab	349,5

## Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

## 2 Für Krafträder

## 2.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	89,2
2	89,2	bis unter	92,6
3	92,6	bis unter	103,1
4		ab	103,1

## 2.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		
1		unter	44,3
2	44,3	bis unter	65,4
3	65,4	bis unter	87,2
4	87,2	bis unter	107,3
5	107,3	bis unter	130,3
6	130,3	bis unter	217,8
7	217,8	bis unter	349,5
8		ab	349,5

Einführung von Regionalklassen in der Vollkasko bei Krafträdern (WKZ 003).

## ANHANG 6: ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

### Compact, Classic und Comfort

#### Es gelten folgende Regionalklassen

##### 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

**1.2** Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

**1.3** vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

### Compact, Classic und Comfort

#### Es gelten folgende Regionalklassen

##### 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

**1.2** Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm **oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt**, und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

**1.3** **Leichte** vierrädrige **Leichtkraftfahrzeuge Kraftfahrzeuge** mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Anpassung gemäß gesetzlicher Definition von § 2 Ziffer 11 FZV.

Anpassung gemäß gesetzlicher Definition von § 3 Absatz 2 Ziffer 1 f FZV.

Eine Streichung der Versicherungskennzeichen unter Anhang 6 erfolgt nicht, um weiterhin mithilfe der AKB die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen eindeutig von Leichtkrafträdern/-rollern (WKZ 014/024) oder Krafträdern (WKZ 003) zu unterscheiden.